

sehen zeigt sich auch in den Überlegungen zu der Frage, warum Sanktionen gegenüber einem Zurechnungsunfähigen nicht angewandt werden dürfen. Der Grund liegt nicht darin, daß Sanktionen eine verhaltensbestimmende Funktion gegenüber dem Zurechnungsunfähigen nicht ausüben können (S. 338), sondern darin, daß der Betreffende zur Tatzeit nicht schuldfähig war, strafrechtliche Verantwortlichkeit aber immer an das Vorliegen von Schuld geknüpft ist.

Die in der Praxis zur Diskussion stehenden Fälle beziehen sich überwiegend auf eine situative, im Hinblick auf die konkrete Tat und Tatzeit aufgehobene, sonst aber durchaus vorhandene Fähigkeit zu gesellschaftsgemäßer Entscheidung. Der in bezug auf die konkrete Straftat wegen Bewußtseinsstörung oder vorübergehender krankhafter Störung der Geistestätigkeit zurechnungsunfähige Täter ist im allgemeinen in seinem Sozialverhalten durchaus ansprechbar (wenn auch ggf. nur in Grenzen). Der Ausspruch einer Strafe ist aber nicht möglich, weil zur Tatzeit strafrechtliche Schuld nicht vorlag. Deshalb kann auch der verallgemeinernden Feststellung nicht zugestimmt werden, daß mit der Zurechnungsfähigkeit sozial gesehen „die Ansprechbarkeit des Menschen durch strafrechtliche Normen und Sanktionen formuliert“ wurde (S. 338).

Abgesehen davon, daß im Strafrecht die Zurechnungsfähigkeit überhaupt nicht formuliert wurde, ist der tragende Gedanke der §§ 15, 16 StGB die allseitige und konsequente Durchsetzung der sozialistischen Schuldkonzeption (keine Strafe ohne Schuld), so daß auch gegen diejenigen keine strafrechtlichen Sanktionen angewandt werden können, der im allgemeinen in einem vielleicht sogar hohen Maße sozial ansprechbar, zur Tatzeit aber z. B. infolge einer nichtverschuldeten Bewußtseinsstörung zurechnungsunfähig gewesen ist.

#### *Schuldfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit Jugendlicher*

Schließlich wird im Lehrbuch die Auffassung vertreten, die Schuldfähigkeit Jugendlicher sei eine besondere Variante der Zurechnungsfähigkeit, die für das Jugendalter typisch sei (S. 338). Zweifellos bestehen zwischen Zurechnungsfähigkeit und Schuldfähigkeit Berührungspunkte, die von den Verfassern vor allem in dem sozial bedingten Charakter der Persönlichkeitsentwicklung und der damit verbundenen Herausbildung der Selbstbestimmungsfähigkeit des Menschen gesehen werden (S. 542 ff.). Die Interpretation der Schuldfähigkeit als „jugendstrafrechtlicher Aspekt der Zurechnungsfähigkeit“ (S. 338) geht von der Zurechnungsfähigkeit als Oberbegriff aus und an der Tatsache vorbei, daß die Prüfung des Vorliegens der Schuldfähigkeit und die Prüfung des Nichtvorliegens der Zurechnungsfähigkeit (bzw. ihrer erheblichen Verminderung) an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft sind, die auch den speziellen Inhalt beider Begriffe bestimmen.<sup>2</sup>

Die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit stellt sich immer unter dem Gesichtspunkt krankhafter bzw. krankheitswertiger Erscheinungen, die Schuldfähigkeit dagegen ist ein spezielles Problem des Entwicklungsstandes der jugendlichen Täterpersönlichkeit. Zurechnungsfähigkeit und Schuldfähigkeit stellen an unterschiedliche Kriterien geknüpfte subjektive Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dar.

#### *Affekt, verminderte Zurechnungsfähigkeit und Schuldminderung*

Das Problem der Bewußtseinsstörung wird auf S. 342 nur in wenigen Sätzen behandelt und an einem Fall demonstriert (Verkehrsunfall infolge Übermüdung), der für die gerichtliche Praxis auf dem Gebiet der Zurechnungsfähigkeit nicht typisch ist. Die eigentlichen Probleme liegen in den vielfältigen Erscheinungsformen des Affekts und des Alkoholeinflusses. Gerade der in der Praxis

schwierigen Frage nach der Abgrenzung von psychologischem Affekt und Affekt mit Bewußtseinsstörung, der von der forensischen Psychiatrie oft mit dem nicht eindeutigen und mitunter sogar mißverständlichen Begriff des pathologischen Affekts gekennzeichnet wird, widmet das Lehrbuch leider nicht die genügende Aufmerksamkeit.

Der pathologische Affekt wird auf S. 304 nur in seiner extremsten Form hervorgehoben, nämlich einer Bewußtseinsstörung mit nachfolgender Amnesie, bei der Umstände und Folgen des eigenen Handelns nicht mehr in das Bewußtsein des Handelnden eingedrungen sind. Der Begriff des pathologischen Affekts wird in der psychiatrischen Praxis jedoch für unterschiedliche, abgestufte Formen der Bewußtseinsstörung verwendet, nicht nur für einen Affekt, der zur Zurechnungsunfähigkeit führt. Das Oberste Gericht hat darauf orientiert, anstelle des Begriffs „pathologischer Affekt“ den genauen Grad der Bewußtseinsstörung, der mit einem Affekt aufgetreten ist, zu bezeichnen, um die Abgrenzung zum physiologischen Affekt sowie zur Zurechnungsunfähigkeit und zur verminderten Zurechnungsfähigkeit exakt feststellen zu können.

Von besonderem Interesse ist die Auffassung, die zur verminderten Zurechnungsfähigkeit infolge schwerwiegend abnormer Persönlichkeitsentwicklung mit Krankheitswert vertreten wird. Die Einführung dieses neuen Kriteriums in das StGB von 1968 geht auf die wissenschaftliche Erkenntnis zurück, daß die psychosoziale Entwicklung eines Menschen derart gestört sein kann, daß seine Fähigkeit zu normgemäßem gesellschaftlichem Verhalten erheblich beeinträchtigt ist, ohne daß eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder eine Bewußtseinsstörung vorliegt. In der Aufnahme dieses Kriteriums in § 16 Abs. 1 StGB kommt die konsequente Anwendung des Schuldstrafrechts zum Ausdruck. Damit wird auch das humanistische Prinzip unterstrichen, daß alle mit der Entwicklung der Persönlichkeit verbundenen Faktoren, die Einfluß auf die Herausbildung der individuellen Verhaltensfähigkeit hatten, zu berücksichtigen sind. Zwangsläufig traten in der gerichtspsychiatrischen Praxis und in der Rechtsprechung Fragen auf, wie dieses neuartige Problem bei der Prüfung vermindelter Zurechnungsfähigkeit nach objektivierbaren und einheitlichen Gesichtspunkten bewältigt werden kann — ein widerspruchsvoller, gleichsam normaler Prozeß bei der Anwendung neuer Erkenntnisse.

Deshalb können wir der im Lehrbuch vertretenen Auffassung nicht zustimmen, daß mit dem neuen Kriterium vermindelter Zurechnungsfähigkeit ein Unsicherheitsfaktor eingeführt worden sei, der „bei dem gegenwärtigen Stand der psychiatrischen, psychologischen und strafrechtswissenschaftlichen Erkenntnis unvermeidbar ist“ (S. 346). In realer Betrachtung der Situation in Theorie und Praxis heben die Autoren des Lehrbuchs richtig hervor, daß bei der Herausarbeitung objektivierbarer Kriterien für die einheitliche Anwendung dieser Alternative des § 16 Abs. 1 StGB beträchtliche Fortschritte erreicht wurden, jedoch weitere Bemühungen zur Abgrenzung von krankheitswertigen und nicht krankheitswertigen Fehlentwicklungen notwendig sind.

#### *Psychiatrische und psychologische Begutachtung*

Richtigerweise werden in diesem Abschnitt des Lehrbuchs in aller Kürze Fragen berührt, die mit der Tätigkeit von psychiatrischen und psychologischen Sachverständigen zusammenhängen, weil die Diagnostizierung und Beurteilung von Erscheinungen psychopathologischen Charakters nur einem „in der forensischen Psychiatrie gebildeten Psychiater“ (S. 342) möglich sind. Bedenken muß man allerdings dagegen erheben, daß für die Beurteilung der psychosozialen Auswirkung der biologischen Faktoren die Hinzuziehung eines Psychologen als weiteren Sachverständigen gefordert wird (S. 346). Abgesehen von der